ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

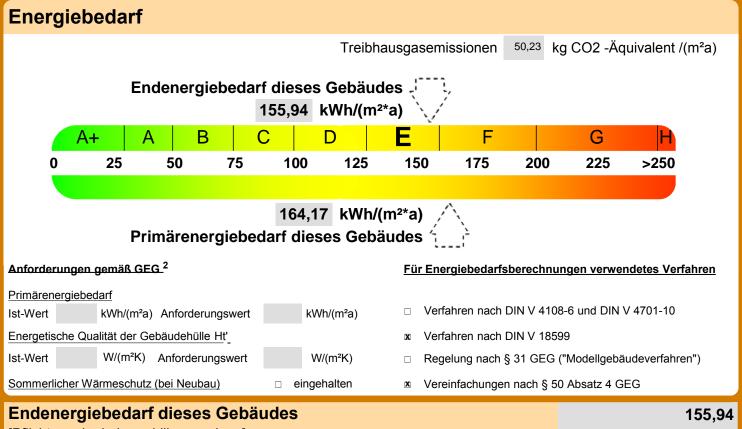
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ²

NI-2025-005962945

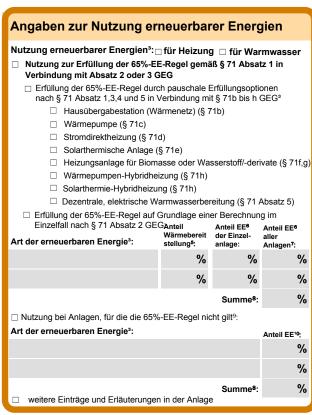
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")





[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m2-a)



Vergleichswerte Endenergie 4 A+ | A | B | C | D | 100 125 150 175 200 MFH Neubou 💆

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Energieverbrauch. Die Rückschlüsse auf den tatsächlichen sind spezifische Werte nach ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1 siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

- ⁷nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
- 8 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
- ⁹Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
- ¹⁰ Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

² nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des §80 Abs. 2 GEG

³ Mehrfachnennungen möglich

⁵ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen ⁶Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen